

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.93 vom 30. März 2020

BS Appellationsgericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.93

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.93 du 30 mars 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.93 del 30 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) kann gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Für die Beurteilung der Beschwerde zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Dieses urteilt nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition.

1.2 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist, das heisst beschwert ist. Die Beschwer muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids noch gegeben, das heisst aktuell sein (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 382 N 7 und 13). Der Wegfall der aktuellen Betroffenheit während des Rechtsmittelverfahrens führt zur Abschreibung des Rechtsmittels (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2).

1.3 Die Staatsanwaltschaft kann Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind (Art. 318 Abs. 2 Satz 1 StPO). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat der Staatsanwaltschaft am 4. Mai 2020 trotz nichtgewährter Fristverlängerung seine Anträge zur Abschlussverfügung vom 30. März 2020 eingereicht (vgl. act. 5/6). Da die Akten inzwischen beim Strafgericht eingegangen sind (act. 7 sowie act. 8/10 S. 2473) und selbst abgelehnte Beweisanträge dort nochmals gestellt werden können (vgl. Art. 318 Abs. 2 Satz 3 StPO), was somit erst recht für noch nicht gestellte Beweisanträge gilt, ist das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Behandlung der Beschwerde im Laufe des Beschwerdeverfahrens weggefallen, sodass die Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 2

2.1 In Fällen, in welchen wie vorliegend ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos wird, die erst nach dem Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist aufgrund einer summarischen Prüfung nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang über die Verfahrenskosten zu entscheiden (BGer 6B_109/2010 vom 22. Februar 2011 E. 4.1;

AGE BES.2017.160 vom 8. Dezember 2017 E. 2.1 mit weiterem Hinweis; Domeisen, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

Gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO ist den Parteien mit der Parteimitteilung Frist zur Nennung allfälliger zusätzlicher Beweisanträge zu setzen. Da das Gesetz für die Ansetzung der Frist keine bestimmte Dauer vorsieht, ist von einer richterlichen Frist im Sinn von Art. 92 StPO, die somit auch erstreckbar ist, auszugehen. Welche Frist zu setzen ist, liegt somit im Ermessen des Verfahrensleiters. Allerdings hat er dabei den konkreten Umständen des Falles (bspw. Aktenumfang, Komplexität, Haftsache) sowie dem Beschleunigungsgebot (vgl. Art. 5 StPO) Rechnung zu tragen. Vorliegend erfolgte das erneute Fristerstreckungsgesuch vom 24. April 2020 innert der gewährten ersten Fristerstreckung und war der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bei der ersten Fristerstreckung nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Frist peremptorisch ist. Hinzu kommt, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unverschuldeterweise den ersten Besprechungstermin mit dem Beschwerdeführer nicht wahrnehmen konnte, weil der Beschwerdeführer in Unkenntnis des Rechtsvertreters in eine andere Haftanstalt verlegt worden war. Damit erweist sich das zweite Fristerstreckungsgesuch des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers sowohl als rechtzeitig gestellt wie auch als begründet, weshalb der Verfahrensleiter dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine kurze Nachfrist hätte ansetzen müssen (vgl. zum Ganzen: Brüscheiler, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Auflage 2014, Art. 92 N 1■5).

2.2 Da die Beschwerde somit gutzuheissen gewesen wäre, werden für das Beschwerdeverfahren keine ordentlichen Kosten erhoben.

Der amtliche Verteidiger ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Sein Honorar wird gemäss der Kostennote vom 11. Mai 2020 auf CHF 906.20 festgesetzt (inkl. Spesen, zzgl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.